

Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Handwerkerhof Mitterfecking“ mit Vorhaben und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d. Donau hat am 07.07.2020 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Handwerkerhof Mitterfecking“ **tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (§10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurnummern 168 und 168/2, jeweils Gemarkung Peterfecking, welches wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden durch die Gemeindestraße „Saaler Straße“, FINr. 136/13, Gemarkung Peterfecking
- im Süden durch das Flurstück 467, Gemarkung Mitterfecking
- im Westen durch die Kreisstraße KEH 10, FINr. 136/2, Gemarkung Peterfecking
- im Osten durch die Gemeindestraße „Saaler Straße“, FINrn. 136/13, Gemarkung Peterfecking und Teilfläche aus FINr. 463/20, Gemarkung Mitterfecking.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich (unmaßstäblich).



Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Fliesenlegerbetriebs und eines KFZ-Betriebs (KFZ-Werkstatt und KFZ-Handel) geschaffen. Es wird damit dem Ziel, ortsansässigen Handwerksbetrieben Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten, Rechnung getragen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung, die schalltechnische Untersuchung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung –saP-, das Entwässerungskonzept, die geotechnische Stellungnahme, den geotechnischer Bericht –Sickerversuche-, die verkehrsplanerische Stellungnahme zu Einwänden, die DIN-

Vorschriften sowie die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

**im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - Nebengebäude –
zugehörig zu Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau zu den üblichen Geschäftszeiten:**

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesonderte Termine außerhalb der o.g. Zeiten können telefonisch vereinbart werden (Frau Arnold, Tel. 09441/681-28).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aktueller Hinweis:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie wird im Auslegungsraum um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebots und um Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gebeten. Für die Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Saal a.d.Donau wäre eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09441/681-28 wünschenswert.

Saal a.d.Donau, den 27.07.2020
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
- Gemeinde Saal a.d.Donau -


Christian Nerb
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel:

- a) angeheftet: 27.07.2020
- b) abgenommen: 31.08.2020